

Artenschutz

Gebäude brütende Wildvogelarten und Fledermäuse gehören zu den besonders bzw. streng geschützten Arten und genießen den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Unter Schutz stehen nicht nur die Tiere selbst, sondern auch ihre Nist- und Zufluchtsstätten an Gebäuden. Die Tiere und ihre Quartiere sind ganzjährig geschützt, das heißt, auch dann, wenn die Tiere z. B. jahreszeitlich bedingt nicht anwesend sind. Die Zerstörung der Quartiere oder Veränderungen daran sind zu jeder Jahreszeit untersagt. Den Tieren darf auch der Zugang zu ihren Nist- und Schlafplätzen nicht versperrt werden – z. B. durch Staubnetze oder Baugerüste. Der Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes bezieht sich also nicht nur auf die Natur im klassischen Sinne, sondern auch auf Gebäude, so sie der natürlichen Lebensstätte entsprechen

Manchmal sind Eingriffe unvermeidbar; Reparaturarbeiten, Sanierung und Modernisierung wie z. B. Wärmedämmung von Gebäuden dienen der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität für Menschen und sollen nicht verhindert werden. Die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen gem. §43 BNatSchG zulassen:

§ 45 Ausnahmen (Auszug)

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landespflege zuständigen Behörden (...) können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

(...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. (...)

Der Ausnahmegenehmigung folgen in aller Regel Auflagen zum Artenschutz und zum Erhalt oder Ersatz der Quartiere. Sind die Belastungen in einem konkreten Fall unzumutbar, kann die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung gem. §67 BNatSchG aussprechen:

Wer aber einfach loslegt und die Schutzvorschriften nicht beachtet, riskiert eine Baueinstellung und damit verbundene Kosten oder gar eine Strafe wegen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz.

§ 67 Befreiungen (Auszug)

(...)

(2) Von den Verboten (...)des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. (...)

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. (...)

Artenschutz an Gebäuden – Informationsblatt für Baubeteiligte

Die Häuser unserer Stadt werden von einigen Vogelarten als Nistplatz genutzt: Mauersegler, Haussperling, Mehl- und Rauchschnalben oder Stare leben mit uns unter einem Dach. Oft bleiben die heimlichen Mitbewohner von uns Menschen unbemerkt – bis Bauarbeiten an Dach oder Fassade anstehen.

Beispiel für einen Gebäudebrüter:

Der Mauersegler

Ein häufiger Mitbewohner unserer Gebäude ist der Mauersegler. Mauersegler sind Zugvögel und leben von Mai bis August bei uns, um zu brüten. Ihre Nistplätze befinden sich ausschließlich an Gebäuden: In Höhlungen im Traufbereich, unter Verblendungen von Attiken, oder in hochgelegenen Löchern im Fassadenbereich.

Die Nester sind in der Regel von außen nicht sichtbar und werden nur beim Ein- oder Ausflug der Vögel erkannt. Da Mauersegler in Kolonien brüten, ist meist mit mehreren Nistplätzen an einem Gebäude zu rechnen. Mauersegler sind ortstreue Vögel. Einen einmal gewählten Nistplatz suchen sie über Jahre hinweg immer wieder auf. Fassaden werden von Mauerseglern übrigens nicht verschmutzt, und sie übertragen auch keine Krankheiten.

Gesetzliche Grundlage zum

Artenschutz

Der ganzjährige Schutz europäischer Vogelarten und ihrer Nistplätze ist im Bundesnaturschutz-Gesetz verankert. Früher häufige Gebäudebrüter wie z. B. Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe stehen bereits auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten und genießen besonderen Schutz.

Gemäß § 44 Abs.1

Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes

(BNatSchG) ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Eine nicht genehmigungspflichtige Baumaßnahme oder Renovierung, bei der brütende Vögel behindert oder deren Nistplätze im Zuge der Bauarbeiten zerstört werden, stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar, eine Nichtbeachtung der Schutzvorschriften kann eine Einstellung der Bau- und Sanierungsarbeiten und damit verbundene Kosten zur Folge haben.

Sanieren, aber wie?

Bereits vor Beginn der Bau- oder Sanierungsarbeiten sollten Sie deshalb feststellen lassen, ob an Ihren Gebäuden Nistplätze vorhanden sind. Da die Niststätten von Gebäudebrütern für Laien i.d.R. nicht erkennbar sind, sollten Sie Fachleute (Ornithologen) hinzuziehen.

Möglicherweise ist Ihr Gebäude auch bereits als Brutplatz kartiert. Auskünfte über Brutstätten und Hilfe bei der Nistplatzbestimmung bekommen Sie beim **Landesbund für Vogelschutz**. Sind Brutstätten vorhanden, sollten Sie die Arbeiten nicht in der Zeit von April bis August, d.h. nicht in der Brutzeit der Vögel, vornehmen lassen. Vorhandene Nistplätze sind gem. BNatSchG zu erhalten. Achten Sie bitte darauf, dass die Öffnungen zu den Nistplätzen nach Beendigung der Sanierungsarbeiten wieder freiliegen.